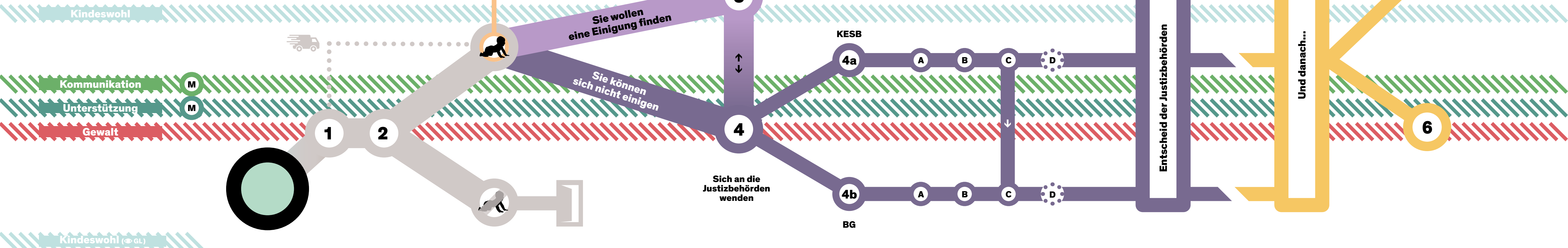


Gebrauchsanweisung Flyer

Der Ablauf einer Trennung ist nebenstehend in Form eines Liniennetzplans dargestellt. Jede Phase der Trennung wird mit einer andersfarbigen Linie dargestellt, die auf die gleichfarbige Erklärung auf der Rückseite des Flyers verweist. Die drei hellgrün, dunkelgrün und rot gestrichelten Linien entsprechen der Kommunikation, dem Unterstützungsbedarf und der Gewalt. Diese Themen können die ganze Trennung begleiten oder plötzlich auftreten. Die himmelblau gestrichelte Linie steht für das Kindeswohl und unterstreicht die Wichtigkeit, bei der Trennung auf die Bedürfnisse und das Wohl des Kinds zu achten. Die Stationen werden mit einer Zahl oder einem Buchstaben dargestellt und entsprechen der jeweiligen Etappe. Die dazugehörigen Legenden beschreiben kurz die möglichen Optionen und was zu unternehmen ist. Die Glühbirnen mit Buchstaben stehen für Erinnerungen und wichtige Informationen, die während der Trennung zu beachten sind. Die Vierecke mit einem Buchstaben beziehen sich auf Informationen im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes.



Kindeswohl (☛ GL)
Eine Trennung bedeutet das Ende des Paares, aber nicht der Familie. Achten Sie während und nach der Trennung auf die Gefühle der Kinder und ihre Bedürfnisse. Sorgen Sie dafür, dass sie nicht in den Paarkonflikt hineingezogen werden.

Zögern Sie nicht, sich dabei begleiten zu lassen.

Kommunikation

Die Wahrung des Respekts und des Dialogs in der Paarbeziehung fördert einen konstruktiven Trennungsprozess, erleichtert die familiären Beziehungen und bewahrt das Wohl der Kinder. Getrennt lebende Paare bleiben Eltern. Sie müssen sicherstellen, dass die Kinder nicht in ihre Streitigkeiten einbezogen werden und nicht unter Loyalitätskonflikten leiden. (☛ GL)

Diskussionen und Kompromisse sind entscheidend für die Lösungssuche und verhindern, dass Entscheide von der Justiz getroffen werden müssen.

Fachberatungen können Ihnen helfen, den Dialog weiterzuführen oder wieder herzustellen. (☛ GL)

Unterstützung

Ihnen stehen Fachstellen für die Paarberatung und die rechtliche, soziale, psychologische und finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Sie sind nicht allein. (☛ GL)

Gewalt

Körperliche, psychische, sexuelle oder wirtschaftliche Gewalt in Paarbeziehungen ist inakzeptabel. Jede und jeder hat ein Recht darauf, sich selbst zu schützen. In solchen Fällen wird dringendst empfohlen, sich an eine Beratungsstelle zu wenden. (☛ GL)

Mediation

Die Mediation ist ein freiwilliges Verfahren für das Konfliktmanagement und die Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe einer neutralen und unparteiischen Drittperson selbstverantwortlich versuchen, eine Einigung zu erreichen. In bestimmten Fällen kann die Mediation gerichtlich angeordnet werden. Sie hilft, die Konfliktsituation zu klären und den Kontakt zwischen den betroffenen Personen wieder herzustellen, damit jede von ihnen das Gefühl hat, gehört und mit ihren Bedürfnissen respektiert zu werden. Sie begleitet die Umsetzung von ausgehandelten Lösungen und kann helfen, die persönlichen und familiären Beziehungen aufrecht zu erhalten.
☛ Bei emotionaler Abhängigkeit oder Gewalt wird dringend von einer Mediation abgeraten.

Sie sind ein unverheiratetes Paar
Informieren Sie sich über die Besonderheiten dieser Beziehungsform und über Ihre Rechte. (☛ GL)

Sie trennen sich
Als unverheiratetes Paar leben Sie nicht in einer geschützten Lebensgemeinschaft. Jede Person kann sich zu einer Trennung entscheiden, ohne dass ein richterlicher Entscheid notwendig ist. Das Paar entscheidet selbst, was mit der gemeinsamen Wohnung geschieht und wie es seinen Besitz aufteilt.
Bei Uneinigkeit haben die Partner/innen keinen Anspruch auf Eheschutzmassnahmen (die verheirateten Paaren vorbehalten sind). Sie können sich aber durch eine Beratungsstelle helfen lassen. (☛ GL)

1 Wohnung
Anders als verheiratete Paare und eingetragene Partnerschaften können unverheiratete Paare ihre Wohnung entweder gemeinsam kündigen, wenn sie den Mietvertrag zusammen unterschrieben haben, oder allein, wenn er von nur einer Person unterzeichnet wurde. (☛ GL)
Es ist nicht immer einfach, eine neue Wohnung zu finden. Planen Sie Änderungen frühzeitig, besonders mit Kindern. (☛ GL)

2 Aufteilung des Eigentums
Beide Partner/innen behalten ihr Eigentum. Gemeinsam gekaufte Gegenstände werden in der Regel hälftig aufgeteilt. (☛ GL)
Teilen Sie auch allfällige gemeinsame Bankkonten auf.

Umzug
– Haben die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge, muss die/der Umziehende die Zustimmung des anderen Elternteils einholen, wenn sich der Umzug auf die Ausübung des Besuchsrechts und/oder der elterlichen Sorge auswirkt. Bei einem Umzug ins Ausland ist die Zustimmung des anderen Elternteils zwingend erforderlich.
– Ohne gemeinsame elterliche Sorge muss der andere Elternteil zumindest über den Umzug informiert werden.
☛ Kindesentführung ist strafbar und die Rückkehr des Kindes kann angeordnet werden. Die Schweiz hat diesbezüglich zahlreiche internationale Vereinbarungen abgeschlossen. (☛ GL)

Sie haben gemeinsame Kinder
Wenn Sie sich trennen, gilt es mehrere Punkte im Hinblick auf die Familienorganisation nach der Trennung zu regeln: Die Kinder müssen mit beiden Elternteilen ein gutes Verhältnis pflegen können, stabil betreut werden und ihre finanzielle Sicherheit muss sichergestellt sein. Auch wenn Eltern getrennt leben, sind beide für die gute Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich. (☛ GL)

a Elterliche Sorge (☛ GL)
Für alle Eltern, ob verheiratet, unverheiratet oder geschieden, gilt in der Regel die gemeinsame elterliche Sorge.
☛ Die gemeinsame Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge unverheirateter Eltern ist vor oder nach der Geburt beim Zivilstandsamt (☛ nützliche Adressen) auszufüllen und zu unterschreiben. Dies erfolgt gleichzeitig mit der Anerkennung der Erziehungsgutschriften.
– Kann der Dialog, obwohl Sie sich über die Trennung nicht einig sind, dank der Hilfe einer Drittperson (☛ GL) wieder aufgenommen werden, ist es möglich, ohne Justizbeizug einen Unterhaltsvertrag abzuschliessen.

b Erziehungsgutschriften (☛ GL)
Bei der Unterzeichnung der Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge entscheiden die Eltern auch über die Zu- und Aufteilung der Erziehungsgutschriften. Diese können hälftig auf die Eltern aufgeteilt oder zu 100 % einem Elternteil angerechnet werden (es gibt keine andere Aufteilungsmöglichkeit). (☛ GL)

c Unterhaltsvertrag
Bei der Geburt eines Kindes muss kein Unterhaltsvertrag mehr abgeschlossen werden. Ein Abschluss wird aber empfohlen, um die Folgen einer möglichen Trennung zu planen (Obhut, persönlicher Verkehr und Unterhaltsbeitrag). (☛ GL) Bei einer Trennung kann er als Grundlage dienen und ergänzt oder angepasst werden. (☛ GL)

Sie haben keine gemeinsamen Kinder
Bei einer Trennung müssen Sie keine besonderen Schritte unternehmen. Sie müssen einzig die Wohnungs- und Güterfrage regeln. Wenn Sie einen Konkubinatsvertrag abgeschlossen haben, dient dieser als Grundlage. (☛ GL)

Sie wollen eine Einigung finden
Wenn Sie sich trennen, müssen Sie das neue Leben Ihrer Kinder (☛ GL Obhut, persönlicher Verkehr) sowie die finanziellen Aspekte Ihrer Betreuung (☛ GL Unterhaltsbeitrag) organisieren. All dies kann mit einem Unterhaltsvertrag geregelt werden. (☛ GL)

3 Einen Unterhaltsvertrag abschliessen
Zur Klärung und Organisation ihres Getrenntlebens wird Eltern empfohlen, einen Unterhaltsvertrag abzuschliessen. (☛ GL)

– Können Sie sich nicht einigen, obwohl Sie sich über die Trennung einig sind, und führt die erhaltene Unterstützung nicht zum Abschluss eines Unterhaltsvertrags, können Sie sich an die Justiz wenden.
– Kann der Dialog, obwohl Sie sich über die Trennung nicht einig sind, dank der Hilfe einer Drittperson (☛ GL) wieder aufgenommen werden, ist es möglich, ohne Justizbeizug einen Unterhaltsvertrag abzuschliessen.

Sie können sich nicht einigen
Holen Sie sich bei einer Familienmediation (☛ GL) Hilfe oder wenden Sie sich an die Justiz (☛ GL), wenn Sie sich nicht über den Unterhaltsvertrag (Obhut, Besuchsrecht und Unterhaltsbeitrag) zur Regelung der neuen Lebensbedingungen Ihrer Kinder einigen können.

4 Sich an die Justizbehörden wenden
Wenn Sie nicht mehr miteinander reden können, können die Justizbehörden helfen, einen Kompromiss zu finden. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Justiz.

4a Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde – KESB (Friedensgericht)
Sind sich die Eltern nicht über die elterliche Sorge, die Obhut der Kinder (☛ GL) und/oder den persönlichen Verkehr (☛ GL) einig, wenden sie sich einzeln oder gemeinsam an die KESB. (☛ GL + nützliche Adressen)

4b Bezirksgericht (BG)
Sind sie sich auch oder nur bei finanziellen Fragen (Unterhaltsbeitrag ☛ GL) nicht einig, wenden sich Eltern gemeinsam oder getrennt ans BG. (☛ nützliche Adressen)
Verweigert ein Elternteil die Zahlung eines Unterhaltsbeitrags, kann im Namen des Kindes beim BG eine Unterhaltsklage (☛ GL) eingereicht werden.

A A Obhut (☛ GL)
Legt fest, bei wem die Kinder hauptsächlich wohnen. Es gibt verschiedene Obhutsformen. Der nicht obhutsberechtigter Elternteil verfügt über ein Besuchsrecht (persönlicher Verkehr ☛ GL). Es ist wichtig, dass die Kinder Kontakt mit beiden Elternteilen haben, dass die Eltern weiter miteinander reden und dass die Informationen über die Kinder unter den bestmöglichen Bedingungen ausgetauscht werden.

B B Persönlicher Verkehr (☛ GL)
Bestimmt, wie oft die Kinder den nicht obhutsberechtigten Elternteil besuchen und welche Ferien sie bei ihm verbringen. Die Kinder haben das Recht, mit beiden Elternteilen in Kontakt zu bleiben und es ist wichtig, diese Beziehung zu pflegen (Besuche, Ferien, Korrespondenz, Anrufe, usw.).

C C Unterhaltsbeitrag (Alimente) (☛ GL)
Legt fest, wie viel die Kinder zum Leben brauchen. Es gibt mehrere Methoden für die Beitragsberechnung. Verschiedene Anlaufstellen können Ihnen bei der Berechnung der Beträge helfen, die Ihrer Situation entsprechen. (☛ GL)

Können sich Eltern nicht über den Unterhaltsbeitrag (☛ GL) einigen, müssen sie ein Gesuch beim Bezirksgericht einreichen.

D D Erziehungsgutschriften (☛ GL)
Bei einer Trennung kann die Aufteilung der Erziehungsgutschriften geändert werden. Die Änderung ist nicht rückwirkend.
☛ Sie sind vollständig dem Elternteil zuzuweisen, der den grösseren Anteil der Kinderbetreuung sicherstellt, insbesondere wenn er seine Erwerbstätigkeit reduziert. Im Fall der geteilten Obhut oder auf Antrag der Eltern können sie hälftig geteilt werden. (☛ GL + GL)

Genehmigung des Unterhaltsvertrags
Der Unterhaltsvertrag kann durch die KESB (Friedensgericht) genehmigt werden. Dies ist keine Pflicht, wird aber dringend empfohlen.
☛ Die rechtliche Bestätigung ist eine Voraussetzung für den Erhalt bestimmter Leistungen (Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Ergänzungsleistungen für Familien ☛ GL), usw.).

Entscheid der Justizbehörden
Die Justiz berücksichtigt bei ihrem Entscheid das Kindeswohl. (☛ GL)
Sie legt den Unterhaltsbeitrag fest und kann auch andere Bestandteile des Vertrags abändern (z. B. Obhut, Recht auf persönlichen Verkehr), auf die Sie sich geeinigt haben, wenn sie nicht im Interesse des Kindes sind.

Gerichtskosten
Beide Partner/innen tragen die eigenen Gerichtskosten selbst. Bestimmte Rechtsschutzversicherungen können die Kosten übernehmen. Bei finanziellen Schwierigkeiten kann unentgeltliche Rechtspflege beantragt werden. (☛ GL)

Und danach... (☛ GL)

Aufenthaltsbewilligung
Für ausländische unverheiratete Partner/innen besteht kein Anspruch auf den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung, ausser das Paar hat gemeinsame Kinder und die Familie ist finanziell unabhängig.

Nach einer Trennung erlaubt es der Kontakt zu den Kindern, die Aufenthaltsbewilligung zu behalten, damit das Recht auf persönlichen Verkehr gewahrt wird.

Bei Fragen können Sie sich an die Kontaktstelle Schweizer-Immigranten CCSI Freiburg oder ans BMA wenden. (☛ nützliche Adressen)

Sozialhilfe
Wenn Sie nach Ihrer Trennung finanzielle Schwierigkeiten haben, können Sie sich an die Beratungsstellen wenden, um Schulden und überfällige Rechnungen zu verhindern. (☛ GL + nützliche Adressen)
Der Sozialdienst betrachtet ein unverheiratetes Paar, das mindestens zwei Jahre zusammenwohnt oder gemeinsame Kinder hat, als Haushaltsgemeinschaft.

5 Vertragsänderung
Nach der Trennung können verschiedene Veränderungen eintreten: Umzug, Arbeitslosigkeit, neuer/neue Partner/in und/oder neue Kinder usw. Dadurch kann eine Änderung des Unterhaltsvertrags notwendig werden, etwa betreffend die Anpassung des Unterhaltsbeitrags. Wenn Sie sich einig sind, können Sie den Unterhaltsvertrag anpassen und von der KESB genehmigen lassen. (☛ GL + GL)
Andernfalls müssen Sie sich wieder an das Bezirksgericht wenden, damit eine Lösung gefunden werden kann. (☛ GL)

6 Verstoß gegen den Vertrag
Hält sich ein Elternteil nicht an die Vereinbarungen des Unterhaltsvertrags (Zeiten, Besuche, Unterhaltsbeitrag, usw.), können Sie sich an die Fachberatungsstellen wenden. (☛ GL)
Wird keine Lösung gefunden, wenden Sie sich an die Justizbehörden. (☛ GL)
☛ Bezahlte der andere Elternteil den Unterhaltsbeitrag nicht oder nicht vollständig, können Sie beim Kantonalen Sozialamt (KSA) ein Gesuch auf Inkassohilfe und auf die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen stellen. (☛ GL + nützliche Adressen)

Unterhaltsklage
Verfahren beim Bezirksgericht zur Festlegung der Höhe des finanziellen Beitrags, den jeder Elternteil oder einer der Elternteile bis zur Volljährigkeit oder bis zum Abschluss der Ausbildung für den Unterhalt und die Erziehung der gemeinsamen Kinder zu zahlen hat.

Familienzulagen
Die Familienzulagen kompensieren einen Teil der Kosten, die den Eltern für den Unterhalt ihrer Kinder entstehen. Sie werden über den Arbeitgeber oder direkt von der Ausgleichskasse ausbezahlt. Dazu gehören die Kinder- und Ausbildungszulage und im Kanton Freiburg die Geburts- und Adoptionszulage. Anspruch auf Familienzulagen haben alle Arbeitnehmenden, Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen.

Arbeitgeberzulage
Sie unterscheidet sich von den Familienzulagen. Sie wird freiwillig von einigen Arbeitgebern ausgerichtet, normalerweise anteilmässig zum Beschäftigungsgrad der Arbeitnehmenden. Sie kommt jeden Monat zu den Familienzulagen hinzu.

Elterliche Sorge
Gesetzliche Vertretungsbefugnis der Eltern in Bezug auf die notwendigen Entscheide für ihre minderjährigen Kinder (Wohnort, Erziehung, Religion, Pfllege, Vermögensverwaltung, Vertretung vor Gericht, usw.). Bei der gemeinsamen elterlichen Sorge bestätigen die Eltern, dass Sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für Ihr Kind zu übernehmen. Wichtige Entscheide müssen gemeinsam getroffen werden, wobei je nach Alter die Meinung der Kinder berücksichtigt wird.
Im Trennungsfall gilt weiter die gemeinsame elterliche Sorge, aber die Gerichtsbehörden können die Sorge zum Wohl des Kindes einem oder keinem Elternteil übertragen.

Kindeswohl (übergeordnetes Kindesinteresse)
Bei jeder Entscheidung in Bezug auf das Kind müssen die Behörden seine Meinung (wenn es fähig ist, diese auszudrücken; sie ist aber nicht bindend), seine körperlichen, emotionalen und erzieherischen Bedürfnisse, die Auswirkungen einer Änderung, sein Alter, seine Persönlichkeit, die Belastungen, die es bereits erlitten hat oder erleidet, sowie die Fähigkeit jedes Elternteils, diese Bedürfnisse zu erfüllen, berücksichtigen.

Erziehungsgutschriften
Fiktes Einkommen, das dem AHV-Konto jedes Elternteils gutgeschrieben und später bei der AHV-Rentenbildung berücksichtigt wird. Es wird für jedes Jahr angerechnet, in dem ein Elternteil ein Kind unter 16 Jahren betreut, und ermöglicht, die Auswirkungen eines während dieser Zeit tieferen oder fehlenden Gehalts auf die AHV-Rente abzuschwächen.

Unterhaltsbeiträge (Alimente)
Aufgrund des Kindesverhältnisses stellen beide Elternteile den Unterhalt ihrer Kinder sicher, indem sie ihnen geben, was sie für ihre körperliche, intellektuelle und moralische Entwicklung benötigen (Essen, Unterkunft, Kleidung, Pfllege, Gesundheit, Erziehung, Berufsbildung usw.). Sind die Eltern getrennt, wird der Unterhalt abhängig von ihrer Verfügbarkeit und ihren jeweiligen Ressourcen aufgeteilt.
Im Allgemeinen liefert der obhutsberechtigte Elternteil die Naturalleistungen und der andere beteiligt sich mit einem Unterhaltsbeitrag (Alimente). Seit 2017 umfasst der Unterhaltsbeitrag einen Betreuungsunterhalt zur Beteiligung an den finanziellen Einbußen des obhutsberechtigten Elternteils.

Loyalitätskonflikt
Gefühl des Kindes, dass es Partei ergreifen oder sich für einen der beiden Elternteile entscheiden muss. Bei einer konfliktgeladenen Trennung findet sich das Kind aufgrund der unmöglichen Entscheidung zwischen seinen beiden Eltern in einem inneren Konflikt wieder. Ein Kind wünscht sich aus tiefstem Herzen, beide Eltern weiterhin lieben zu können und bei beiden glücklich zu sein. Die Eltern müssen alles daransetzen, um einen Loyalitätskonflikt zu verhindern. Sie müssen sich der möglichen Auswirkungen auf die Kinder bewusst sein:
• Schuldgefühle: Das Kind kann sich für die Trennung verantwortlich fühlen oder es vermeiden, über den anderen Elternteil zu sprechen, um niemanden zu verletzen.
• Es kann sich mit jedem Elternteil anders verhalten;
• es kann sich in sich zurückziehen und ein geringes Selbstwertgefühl entwickeln;
• es kann Geschichten erfinden oder Lügen erzählen, um beiden Eltern zu gefallen oder ihnen nicht weh zu tun;
• usw.

Obhut
Zusammenleben mit dem minderjährigen Kind, wobei dessen täglichen Bedürfnisse im Hinblick auf seine harmonische körperliche, emotionale und intellektuelle Entwicklung (Kleidung, Nahrung, Pfllege und Erziehung) sichergestellt werden.
• **alleinige Obhut:** Das Kind wohnt hauptsächlich bei einem Elternteil; der andere hat das Recht auf persönlichen Verkehr (Besuchsrecht).
• **alternierende oder geteilte Obhut:** Die Eltern teilen sich die Obhut des Kindes unter bestimmten Voraussetzungen abwechselungsweise für ähnlich lange Zeiträume, die in Tagen, Wochen oder Monaten festgelegt werden können. Sie setzt die gemeinsame elterliche Sorge voraus sowie dass sich die Eltern gut verstehen und eng zusammenarbeiten. Sie muss dem Kindeswohl entsprechen.

Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL)
Eine Finanzhilfe, die geschaffen wurde, um bedürftige Freiburger Familien zu unterstützen.
Die FamEL sind eine monatliche Finanzhilfe, die ausgehend von den lebensnotwendigen Ausgaben und dem Einkommen berechnet wird; sie berücksichtigt zudem die Betreuungskosten der Kinder und die nicht von der Krankenkasse übernommenen medizinischen Kosten.
Sie werden Familien mit Kindern unter 12 Jahren abhängig von ihren Einkommensverhältnissen gewährt.

Persönlicher Verkehr (Besuchsrecht)
Zusätzlich zum sogenannten Besuchersrecht gehören auch Korrespondenz, Telefonate, Ferien usw. zum persönlichen Verkehr.
Der nicht obhutsberechtigte Elternteil erhält ein Besuchsrecht, das abhängig vom Kindeswohl und von der jeweiligen Situation der beiden Elternteile festgelegt wird. Es gibt ein:
• **übliches Besuchsrecht:** in der Westschweiz normalerweise jedes zweite Wochenende, die Hälfte der Schulferien und die Feiertage abwechselnd mit dem andern Elternteil;
• **erweitertes Besuchsrecht:** weitergehend als das übliche Besuchsrecht, aber enger gefasst als die alternierende Obhut.

Legende
☛ GL siehe ergänzende Informationen im gleichfarbigen Abschnitt auf der Rückseite
☛ GL siehe Definition im Glossar
☛ Warnhinweis, Empfehlung oder Tipp
☛ Erklärung
QR Klicken Sie auf den QR-Code um zusätzliche Informationen zu erhalten
☛ bezieht sich auf die Geburt eines Kindes